

## Beilagen zum Grossratsprotokoll

### Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 18. April 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2004,  
beschliesst:

#### I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998  
wird wie folgt geändert:

#### Art. 8

Dotationskapital

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des  
Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen die maximale Höhe des  
Dotationskapitals in eigener Kompetenz fest.

<sup>3</sup> Soweit es die Interessen der Partizipanten erfordern, ist eine Erhöhung  
des Dotationskapitals mit einem Aufpreis zu verbinden.

#### II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.